

ALLGEMEINE EINKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

der M.P.M. Huizenga, handelnd unter dem Namen Hudidi mit Sitz in Braamt (Niederlande).

KAPITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von HUDIDI und an HUDIDI unterbreiteten Angebote sowie für alle Verträge und ihre Umsetzung, in deren Rahmen HUDIDI Sachen oder Dienstleistungen (im Folgenden gemeinsam als die „Produkte“ bezeichnet) verkauft oder erbringt, einkauft oder abnimmt. Abweichungen sind ausdrücklich schriftlich mit HUDIDI zu vereinbaren.
- 1.2 Unter „Vertragspartner“ wird in diesen Geschäftsbedingungen jede (juristische) Person verstanden, die entweder direkt oder durch Vermittlung eines Dritten mit HUDIDI einen Vertrag schließt. Vertragspartner ist in Kapitel II der Abnehmer von HUDIDI und in Kapitel III der Lieferant von HUDIDI.
- 1.3 Wenn HUDIDI mit einem Vertragspartner einen Vertrag geschlossen hat, in dem die Anwendbarkeit dieser Geschäftsbedingungen vereinbart wurden, gelten diese Geschäftsbedingungen zugleich für etwaige von dem Vertragspartner danach (mündlich, telefonisch, per Telefax oder anderweitig) erteilte (ergänzende) Aufträge und Bestellungen, unabhängig davon, ob HUDIDI schriftlich darauf hingewiesen hat.
- 1.4 Etwaige Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht und ihrer Anwendung wird hiermit ausdrücklich widersprochen, sofern HUDIDI sie nicht ausdrücklich schriftlich akzeptiert hat.
- 1.5 Von der etwaigen Nichtigkeit einer Klausel dieses Vertrags oder der sich daraus ergebenden Verträge, einschließlich der Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Wenn eine oder mehrere Bestimmungen für ungültig erklärt werden oder nichtig sind, wird davon ausgegangen, dass die Parteien Ersatzregelungen vereinbart haben, die mit den ursprünglichen Bestimmungen möglichst übereinstimmen.

Artikel 2. Rechtsverfolgungskosten

- 2.1 Gerät ein Vertragspartner mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Verzug, gehen sämtliche Kosten, die HUDIDI im Rahmen der außergerichtlichen Rechtsverfolgung billigerweise entstehen zu Lasten des Vertragspartners. Dabei gilt ein Mindestbetrag in Höhe von 50,00 €.
- 2.2 Gegebenenfalls anfallende Gerichts- und Vollstreckungskosten gehen ebenfalls zu Lasten des Vertragspartners.
- 2.3 Der Vertragspartner hat für die angefallenen Kosten nach Artikel 13 Abs. 4 dieser Geschäftsbedingungen Zinsen zu zahlen.

Artikel 3. Höhere Gewalt

- 3.1 Die Parteien sind nicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verbindlichkeiten verpflichtet, wenn sie daran infolge eines Umstandes gehindert werden, den sie nicht verschuldet haben und den sie weder von Gesetzes wegen, noch aufgrund eines Rechtsgeschäfts, noch nach geltender Verkehrsauffassung zu vertreten haben.

- 3.2 Unter höherer Gewalt werden neben den Gegebenheiten, die nach dem Gesetz und nach geltender Rechtsprechung als höhere Gewalt anzusehen sind, alle äußeren vorhersehbaren und nicht vorhersehbaren Umstände verstanden, auf die HUDIDI keinen Einfluss hat und die HUDIDI an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindern. Dabei handelt es sich um Maschinendefekte, Störungen in der Stromversorgung und krankheitsbedingten Ausfall von Personal sowohl im Unternehmen von HUDIDI als auch bei Drittfirmen, von denen HUDIDI die erforderlichen Materialien und Rohstoffe bezieht, während der Lagerung und des Transports unter eigener Leitung oder unter der Leitung Dritter, um Versäumnisse von Zulieferern und alle übrigen Gegebenheiten, die HUDIDI nicht verschuldet hat und für die er nicht die Gefahr trägt, sowie um sämtliche Versäumnisse Dritter, die gegebenenfalls auf Wunsch von HUDIDI zur Umsetzung des Vertrags herangezogen wurden.
- 3.3 HUDIDI hat ebenfalls das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verhindert, erst eintritt, nachdem HUDIDI seine Verpflichtung zu erfüllen hatte.
- 3.4 Höhere Gewalt liegt außerdem vor, wenn HUDIDI während der Ausführung eines Auftrags, jedoch vor seiner Fertigstellung feststellt, dass der Auftrag sich technisch nicht realisieren lässt. In dem Fall setzt HUDIDI den Vertragspartner davon unverzüglich in Kenntnis. Der Vertragspartner hat HUDIDI daraufhin innerhalb einer von HUDIDI benannten Frist mitzuteilen, wie das technische Problem zu beheben ist. Wenn dadurch eine Auftragsänderung bewirkt wird, ist HUDIDI verpflichtet, für den geänderten Auftrag innerhalb von vierzehn Tagen einen Arbeitsplan und einen diesbezüglichen Kostenvoranschlag vorzulegen. Sollte sich herausstellen, dass der Auftrag tatsächlich nicht mehr ausführbar ist, rechnen die Parteien alle HUDIDI entstandenen Kosten und von HUDIDI erbrachten Dienstleistungen ab.
- 3.5 Sofern HUDIDI zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt ihre vertraglichen Verpflichtungen schon teilweise erfüllt hat oder sie noch erfüllen kann und diese erbrachten oder noch zu erbringenden Teilleistungen erlangen einen eigenständigen Wert, hat HUDIDI das Recht, diese schon erbrachten oder noch zu erbringenden Teilleistungen gesondert in Rechnung zu stellen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese Rechnung so zu begleichen, als handle es sich um einen eigenständigen Vertrag.

Artikel 4. Aussetzung und Auflösung

- 4.1 HUDIDI ist befugt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auszusetzen oder den Vertrag aufzulösen, wenn:
- höhere Gewalt vorliegt;
 - dem Vertragspartner im Rahmen eines Insolvenzverfahrens (vorläufiger) Zahlungsaufschub gewährt wurde, die Insolvenz des Vertragspartners beantragt wird, er selbst einen Insolvenzantrag stellt, der Vertragspartner seinen Gläubigern einen (außergerichtlichen) Vergleich vorschlägt oder zu diesem Zweck eine Gläubigerversammlung anberaumt, das Unternehmen des Vertragspartners liquidiert wird oder die Unternehmensaktivitäten des Vertragspartners faktisch eingestellt werden;
 - der Vertragspartner seine vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig erfüllt;
 - HUDIDI nach Vertragsschluss von Umständen Kenntnis erlangt, die berechtigten Grund zu der Annahme geben, dass der Vertragspartner seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird.
- 4.2 Außerdem ist HUDIDI zur Auflösung des Vertrags befugt, wenn sich Umstände ergeben, deren Art die Erfüllung des Vertrags unmöglich macht oder nach billigem Ermessen nicht mehr verlangt werden kann beziehungsweise wenn sich andere Umstände ergeben, deren Art eine ungeänderte Aufrechterhaltung des Vertrags vernünftigerweise nicht mehr rechtfertigt.

- 4.3 Bei Auflösung des Vertrags ist die Forderung von HUDIDI gegen den Vertragspartner unverzüglich fällig. Setzt HUDIDI die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus, behält er seine gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche.
- 4.4 HUDIDI hat jederzeit das Recht, Schadenersatz zu fordern.

Artikel 5. Haftung

- 5.1 Außer in Fällen vorsätzlichen oder bedingt vorsätzlichen Verhaltens haften HUDIDI, ihre Geschäftsführer und ihre leitenden Mitarbeiter in keinem Falle für Schäden, insbesondere nicht für Vermögens- und Folgeschäden.
- 5.2 Eine danach noch bei HUDIDI verbleibende Schadensersatzpflicht ist der Höhe nach in jedem Fall auf den von der (Haftpflicht-)Versicherung von HUDIDI zu leistenden Betrag beschränkt. Sollte die Versicherung keine Deckung gewähren, beschränkt sich eine eventuelle Schadensersatzpflicht von HUDIDI der Höhe nach maximal auf den Netto-Rechnungswert der gelieferten Produkte bzw. erbrachten Leistungen.
- 5.3 Die Gegenpartei ist verpflichtet, vor Ingebrauchnahme der von HUDIDI gelieferten Produkte die von HUDIDI übersandte Anleitung zu lesen und alle Sicherheitsmaßnahmen zu beachten. Wird dagegen verstoßen, ist jede Haftung von HUDIDI ausgeschlossen.

Artikel 6. Geheimhaltung

Die Gegenpartei ist verpflichtet, alle HUDIDI betreffenden, ihr bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse und das HUDIDI zustehende Know-how im weitesten Wortsinne gegenüber Dritten geheim zu halten. Wird dagegen verstoßen, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,-- € sofort fällig, die für jedes Zuwiderhandeln sowie für jeden Tag zu zahlen ist, an dem das Zuwiderhandeln andauert. HUDIDI bleibt berechtigt, neben dieser Vertragsstrafe Ersatz für den tatsächlich von ihr erlittenen Schaden zu verlangen.

Artikel 7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 7.1 Für alle Rechtsverhältnisse zwischen HUDIDI und der Gegenpartei gilt das Recht der Niederlande unter Ausschluss solcher internationaler Verträge, die auf das (materielle) Rechtsverhältnis zwischen HUDIDI und der Gegenpartei anwendbar sein könnten, insbesondere des Wiener Kaufvertragsübereinkommens.
- 7.2 Für die Entscheidung aller Rechtsstreitigkeiten, die sich aus den zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen ergeben, ist das Landgericht (*Rechtbank*) in 's-Hertogenbosch (Niederlande) zuständig, sofern nicht das Bezirksgericht (*Kantonrechter*) auf Grund zwingender Vorschriften zuständig ist und sofern HUDIDI nicht ein anderes Gericht anruft, das kraft Gesetzes oder Vertrages für die Entscheidung des Rechtsstreits zuständig ist. In diesem Fall ist das angerufene Gericht für die Entscheidung des Rechtsstreits zuständig.

KAPITEL II ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

Artikel 8. Allgemeine Lieferbedingungen

Die Bestimmungen dieses Kapitels finden nur auf solche Verträge und Vertragsangebote von HUDIDI Anwendung, nach denen HUDIDI Sachen und/oder Leistungen verkauft bzw. liefert, sowie auf die Durchführung solcher Verträge.

Artikel 9. Angebote

- 9.1 Alle Angebote von HUDIDI sind freibleibend und widerruflich, sofern nicht in dem Angebot eine Annahmefrist genannt ist.
- 9.2 Wenn die Annahmeerklärung (auch in Nebenpunkten) von dem Angebot abweicht, ist HUDIDI nicht daran gebunden. Der Vertrag kommt dann nicht mit dem Inhalt dieser abweichenden Annahmeerklärung zustande, sofern HUDIDI nichts Anderes mitteilt.
- 9.3 Wenn ein von HUDIDI gemachtes Angebot von der Gegenpartei angenommen wurde, steht HUDIDI weiterhin das Recht zu, das Angebot binnen zwei Arbeitstagen nach Zugang der Annahmeerklärung zu widerrufen, so dass ein Vertrag nicht zustande kommt.
- 9.4. Eine Preisangabe für mehrere Produkte verpflichtet HUDIDI nicht zur Lieferung eines Teils der in dem Angebot genannten Produkte zu einem entsprechenden Teil des genannten Preises.
- 9.5 Angebote gelten nicht automatisch auch für Nachbestellungen.
- 9.6 Von HUDIDI gemachte Angaben in Gestalt von Ausdrucken, Prospekten, Internetseiten, Anlagen zu Angeboten, Empfehlungen, Kalkulationen, Zeichnungen, Entwürfen, Maßen und ähnlichen Angaben werden mit größtmöglicher Sorgfalt gemacht, sind aber freibleibend und gelten nicht als Angebot. HUDIDI übernimmt für Lücken und Mängel solcher Angaben keine Haftung.
- 9.7 Sofern nichts Anderes vereinbart ist, stehen die Urheber- und gewerblichen Schutzrechte für die von HUDIDI zu liefernden Produkte HUDIDI zu. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung bleiben sämtliche Skizzen, Zeichnungen, Abbildungen, Pläne, Kalkulationen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen, die einem Angebot beigelegt sind, auch nach der Lieferung Eigentum von HUDIDI. Die Gegenpartei haftet dafür, dass diese Unterlagen nicht ohne vorherige Zustimmung von HUDIDI kopiert, nachgeahmt oder in anderer Weise vervielfältigt werden, und dass sie Dritten auch nicht zur Einsichtnahme überlassen werden.

Artikel 10. Verträge

- 10.1 Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn HUDIDI der Gegenpartei den Auftrag oder die Bestellung innerhalb von vierzehn Tagen nach deren Zugang schriftlich bestätigt oder mit der Durchführung des Vertrages tatsächlich begonnen hat. Die Gegenpartei ist in dieser Zeit nicht berechtigt, ihren Auftrag oder ihre Bestellung zu widerrufen.
- 10.2 Eventuelle spätere Änderungen und/oder Ergänzungen sowie von HUDIDI gemachte (mündliche) Zusagen sind nur verbindlich, wenn HUDIDI sie schriftlich bestätigt oder mit ihrer Durchführung tatsächlich begonnen hat.
- 10.3 Bei Lieferungen bzw. Leistungen, für die angesichts ihrer Art oder ihres Umfangs kein Angebot bzw. keine Auftragsbestätigung versandt wird, gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung. Der Inhalt des Vertrages gilt als in der Rechnung richtig und vollständig wiedergegeben.
- 10.4 HUDIDI ist berechtigt, zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages Dritte einzuschalten.

- 10.5 Die Gegenpartei hat dafür Sorge zu tragen, dass alle diejenigen Informationen rechtzeitig an HUDIDI übermittelt werden, von denen HUDIDI angibt, dass sie erforderlich sind oder von denen die Gegenpartei annehmen muss, dass sie zur Durchführung des Vertrages erforderlich sind. Wenn die für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Informationen bei HUDIDI nicht rechtzeitig verfügbar sind, ist HUDIDI berechtigt, die Durchführung des Vertrages auszusetzen und/oder der Gegenpartei die mit der Verzögerung verbundenen Zusatzkosten zu üblichen Tarifen in Rechnung zu stellen.
- 10.6 HUDIDI haftet nicht für Schäden gleich welcher Art, die dadurch entstehen, dass die Gegenpartei HUDIDI unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, es sei denn, die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit war für HUDIDI ohne weitere Prüfung erkennbar.

Artikel 11. Ersatzlieferung

- 11.1 Ist HUDIDI aus wichtigem Grund gezwungen, Produkte zu liefern, die von der vertraglichen Vereinbarung abweichen, ist sie dazu berechtigt, sofern diese Abweichungen keine Verschlechterung bedeuten.
- 11.2 Die Lieferung abweichender, mindestens gleichwertiger Produkte berechtigt die Gegenpartei nicht dazu, Schadensersatz zu fordern, vom Vertrag zurückzutreten oder ihre eigenen Pflichten gegenüber HUDIDI nicht zu erfüllen.

Artikel 12. Preise

- 12.1 Alle Preise lauten auf Euro und verstehen sich inklusive Umsatzsteuer und anderer staatlicher Abgaben, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes angegeben wird.
- 12.2 Sofern nicht anders angegeben, sind die Preise auf der Basis der zum Zeitpunkt des Angebotes geltenden Einkaufspreise, Löhne, Lohnkosten, Sozialabgaben und sonstigen Abgaben, Versicherungsbeiträge und sonstigen Kosten kalkuliert.
- 12.3 Wenn sich einer oder mehrere dieser Kostenfaktoren erhöhen, ist HUDIDI berechtigt, den Auftragspreis unter Einhaltung der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu erhöhen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass bereits bekannte zukünftige Preiserhöhungen bei Vertragsabschluss angegeben werden müssen.
- 12.4 Ist die Gegenpartei Verbraucher im Sinne von Abteilung 3, Titel 5 des 6. Buches des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (*Burgerlijk Wetboek*), ist sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn HUDIDI innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss eine Preiserhöhung vornimmt.

Artikel 13. Zahlungen

- 13.1 Die Zahlung muss vor der Lieferung erfolgen, wenn HUDIDI nicht eine spätere Zahlung akzeptiert hat.
- 13.2 In beiden Fällen hat die Zahlung binnen sieben Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, und zwar auf die von HUDIDI angegebene Weise und in der Währung, auf die die Rechnung ausgestellt ist.
- 13.3 Reklamationen zur Höhe der Rechnung führen nicht zur Verlängerung der Zahlungsfrist. Dies gilt auch, wenn die Rechnung Produkte betrifft, die auf Abruf geliefert werden oder wenn es sich um Teillieferungen handelt.
- 13.4 Versäumt die Gegenpartei, die Rechnung innerhalb von sieben Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen, schuldet sie automatisch Zinsen in Höhe von 2 % pro Monat. Sollte der gesetzliche Zinssatz für Handelsgeschäfte höher liegen, gilt der gesetzliche Zinssatz für Handelsgeschäfte. Die Zinsen auf den fälligen Betrag werden auf den offen stehenden Betrag und für den Zeitraum von sieben Tagen nach Rechnungsdatum bis zum Zeitpunkt der Zahlung berechnet. Angefangene Monate werden als ganzer Monat berechnet.
- 13.5 Von der Gegenpartei geleistete Zahlungen tilgen zunächst die entstandenen Kosten, danach die offenen Zinsansprüche und erst dann die Hauptsumme und die laufenden Zinsen. HUDIDI kann ein Zahlungsangebot, bei dem die Gegenpartei eine abweichende Tilgungsfolge vorgibt, ablehnen, ohne dadurch in Verzug zu geraten.

- 13.6 Die Gegenpartei ist nicht zur Aufrechnung berechtigt, sofern diese von HUDIDI nicht ausdrücklich und schriftlich zugelassen wurde.

Artikel 14. Lieferung und Transport

- 14.1 Lieferungen erfolgen an den von der Gegenpartei genannten Ort und durch einen von HUDIDI beauftragten Transporteur.
- 14.2 Die Kosten für Lieferung und Transport gehen zu Lasten der Gegenpartei. HUDIDI wird diese Kosten im Angebot benennen.
- 14.3 Ist es für HUDIDI nicht möglich oder zu schwierig, die Lieferung an den von der Gegenpartei genannten Ort durchzuführen, ist HUDIDI berechtigt, an den am nächsten liegenden, für HUDIDI erreichbaren Ort zu liefern.
- 14.4 Von HUDIDI angegebene Lieferfristen beginnen, sobald HUDIDI den Auftrag schriftlich angenommen hat, sofern die Informationen und Unterlagen, die HUDIDI für die Abwicklung des Auftrags benötigt, sich im Besitz von HUDIDI befinden und sofern die Gegenpartei die formalen Voraussetzungen und sonstigen von HUDIDI genannten Anforderungen erfüllt hat.
- 14.5 Die von HUDIDI genannten Liefertermine sind freibleibend und berechtigen die Gegenpartei im Falle der Nichteinhaltung nicht dazu, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart worden ist.
- 14.6 Alle von der Gegenpartei nicht abgenommenen oder zurückgesandten Produkte werden der Gegenpartei in Rechnung gestellt, sofern nicht schriftlich etwas Anderes vereinbart worden ist. Die Gegenpartei ist verpflichtet, alle HUDIDI infolge der Nichtabnahme bzw. Rücksendung entstehenden Schäden zu ersetzen, sofern sie nicht nachweist, dass die Lieferung nicht vertragskonform gewesen ist.
- 14.7 HUDIDI ist neben weiteren Rechten, die ihr kraft Gesetzes aufgrund eines Verzugs der Gegenpartei zustehen, auch dazu berechtigt, den Vertrag, soweit er noch nicht abgewickelt wurde, ohne vorherige Einschaltung eines Gerichts durch einseitige Erklärung zu beenden.
- 14.8 HUDIDI ist berechtigt, Produkte in Teillieferungen zu liefern, wenn dies nicht vertraglich ausgeschlossen wurde oder einer Teillieferung kein eigenständiger Wert zukommt. HUDIDI ist berechtigt, bereits getätigte Lieferungen gesondert in Rechnung zu stellen.

Artikel 15. Prüfung und Reklamationen

- 15.1 Die Gegenpartei ist verpflichtet, die von HUDIDI gelieferten Produkte bei der Lieferung unverzüglich auf äußerlich erkennbare Mängel zu prüfen bzw. prüfen zu lassen und ihre Brauchbarkeit sowie ihre Funktionen zu testen. Sind die Produkte nicht vertragskonform, hat die Gegenpartei dies gegenüber HUDIDI schriftlich (per Telefax oder E-Mail) und binnen 48 Stunden nach der Lieferung zu reklamieren.
- 15.2 Wird die Reklamation von HUDIDI für berechtigt befunden, kann HUDIDI nach ihrem Ermessen die davon betroffenen Produkte austauschen, nachbessern oder den Rechnungsbetrag erstatten.
- 15.3 Das Geltendmachen einer Reklamation entbindet die Gegenpartei nicht von den Pflichten, die ihr gegenüber HUDIDI vertraglich obliegen.
- 15.4 Mit Bezug auf Reklamationen gilt jede Teillieferung als gesonderte Lieferung.

Artikel 16. Ausschluss von Rechten

Sofern die Gegenpartei die vorstehenden Bestimmungen insbesondere zu Zeitpunkt und Ort, Prüfung und Reklamation von Lieferungen nicht in vollem Umfang beachtet, verfallen die Rechte der Gegenpartei auf Prüfung und Reklamation einer Lieferung. Die von HUDIDI gelieferten Produkte gelten in diesem Falle als von der Gegenpartei für vertragskonform befunden.

Artikel 17. Muster und Modelle

Sofern der Gegenpartei ein Muster oder Modell gezeigt oder überlassen wurde, gilt dieses lediglich als Beispiel, dem die zu liefernde Sache nicht in allen Punkten entsprechen muss, sofern nicht ausdrücklich vereinbart wurde, dass die Sache diesem Muster oder Modell vollständig entsprechen muss.

Artikel 18. Garantie

- 18.1 Treten in einem Zeitraum von einem Jahr nach Lieferung der von HUDIDI gelieferten Sachen Mängel auf, die Folge von Material- oder Produktionsfehlern sind, werden die betroffenen Sachen bzw. Einzelteile von HUDIDI oder einem von HUDIDI benannten Dritten kostenfrei ausgetauscht oder repariert. HUDIDI ist berechtigt, darüber zu entscheiden, ob eine Reparatur oder ein Austausch erforderlich ist. Im Falle eines Austauschs werden die ausgetauschten Sachen bzw. Einzelteile Eigentum von HUDIDI.
- 18.2 Für Sachen, die HUDIDI geliefert hat und die von Dritten stammen, gelten die von diesen Dritten eventuell genannten Garantiebedingungen.
- 18.3 Alle Garantieansprüche entfallen, wenn die Gegenpartei selbst Änderungen oder Reparaturen an den gelieferten Sachen vornimmt bzw. vornehmen lässt, die gelieferte Sache auseinander nimmt bzw. nehmen lässt, sie unsachgemäß oder zu anderen als den von HUDIDI genannten Zwecken einsetzt oder behandelt bzw. einsetzen und behandeln lässt oder wenn keine hinreichende Wartung erfolgt, eine Überbeanspruchung, normaler Verschleiß oder sonstige Gründe vorliegen, die HUDIDI nach ihrem Ermessen nicht zurechenbar sind.
- 18.4 Die Gegenpartei kann Garantieansprüche nur durchsetzen, wenn sie einen Mangel binnen sieben Tagen nach seiner Entdeckung schriftlich und detailliert gegenüber HUDIDI geltend macht, wobei die betroffene Sache HUDIDI zwecks Prüfung zur Verfügung gestellt werden muss. Die Versandkosten trägt die Gegenpartei.

Artikel 19. Eigentumsvorbehalt

- 19.1 Alle von HUDIDI gelieferten Sachen bleiben bis zu dem Zeitpunkt Eigentum von HUDIDI, in dem die vollständige Zahlung sämtlicher Forderungen erfolgt ist, die HUDIDI gleich aus welchem Rechtsgrund gegen die Gegenpartei zustehen.
- 19.2 Wird eine fällige Forderung nicht bezahlt, ein Antrag auf gerichtlichen Gläubigerschutz, auf Anwendbarkeit des Gesetzes zur Schuldensanierung natürlicher Personen oder auf Insolvenz gestellt, im Falle des Todes oder eines Antrags auf Einleitung der Vormundschaft über eine Person, oder im Falle der Liquidation oder Geschäftsaufgabe der Gegenpartei, ist HUDIDI berechtigt, den Auftrag oder den noch zu liefernden bzw. leistenden Teil eines Auftrags zu stornieren, bereits erbrachte Lieferungen als ihr Eigentum zurückzufordern und gegen bereits erhaltene Zahlungen aufzurechnen, unbeschadet aller Ansprüche auf Schadensersatz. In allen vorgenannten Fällen wird jede Forderung von HUDIDI gegen die Gegenpartei sofort fällig und zahlbar.
- 19.3 Die Gegenpartei ist nicht berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Sachen zu veräußern, zu belasten oder in sonstiger Weise anders als im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit darüber zu verfügen. Die Gegenpartei wird HUDIDI schnellstmöglich darüber informieren, wenn Dritte eine Beschlagnahme zu Lasten der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen durchführen lassen oder Rechte daran begründen oder geltend machen wollen.
- 19.4 Die Gegenpartei ist verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Sachen gegen Diebstahl, Feuer, Explosionsgefahr und Wasserschäden zu versichern, versichert zu halten und HUDIDI die Versicherungspolice auf erstes Anfordern zur Einsicht vorzulegen.

19.5 Für den Fall, dass HUDIDI ihre in diesem Artikel genannten Eigentumsrechte ausüben möchte, erteilt die Gegenpartei bereits jetzt vorbehaltlos und unwiderruflich ihre Zustimmung dazu, dass HUDIDI bzw. die von HUDIDI benannten Dritten alle diejenigen Orte betreten, an denen sich im Eigentum von HUDIDI stehende Sachen befinden und diese Sachen an sich nehmen.

Artikel 20. Haftung und Freistellung

- 20.1 Liegt auf Seiten von HUDIDI höhere Gewalt vor, berechtigt eine nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vertragskonform erbrachte Leistung die Gegenpartei nicht dazu, Schadensersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, letzteres jedoch nur, wenn die Gegenpartei nicht als Verbraucher im Sinne von Abteilung 3, Titel 5 des 6. Buches des Bürgerlichen Gesetzbuches anzusehen ist.
- 20.2 Die Gegenpartei verpflichtet sich, HUDIDI, ihre Geschäftsführer und ihre leitenden Mitarbeiter von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die infolge von Schäden geltend gemacht werden, die durch die Durchführung eines Vertrages oder den Gebrauch von HUDIDI gelieferter Produkte entstanden sind, soweit solche Schäden HUDIDI nicht zurechenbar sind. Die Gegenpartei ist verpflichtet, HUDIDI für alle Folgen schadlos zu halten, die ihr aus der Geltendmachung solcher Schäden entstehen.

KAPITEL III EINKAUFSBEDINGUNGEN

Artikel 21. Einkaufsbedingungen

Die Bestimmungen dieses Kapitels finden nur auf solche Verträge und Vertragsangebote von HUDIDI Anwendung, mit denen HUDIDI Sachen und/oder Leistungen kauft bzw. abnimmt, sowie auf die Durchführung solcher Verträge.

Artikel 22. Verträge

- 22.1 Ein Auftrag, den HUDIDI eventuell mündlich erteilt hat, ist stets mit dem hierfür vorgesehenen Auftragsformular zu bestätigen. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn die Gegenpartei den hierfür vorgesehenen schriftlichen Auftrag von HUDIDI zur Bestätigung unterzeichnet und innerhalb von acht Tagen an HUDIDI zurückgesandt hat oder, sofern keine Bestätigung erfolgt, wenn die Gegenpartei mit der Durchführung des Vertrages tatsächlich begonnen hat.
- 22.2 An HUDIDI gerichtete schriftliche Angebote binden die Gegenpartei während der darin genannten Annahmefrist, die nicht kürzer als vier Wochen sein darf. Falls die Gegenpartei keine Annahmefrist genannt hat, gilt das Angebot für die Dauer von vier Wochen.
- 22.3 HUDIDI ist jederzeit berechtigt, den Auftrag bzw. die Bestellung in Abstimmung mit der Gegenpartei zu ändern und/oder zu ergänzen. Eventuelle Ergänzungen und/oder Änderungen müssen schriftlich bestätigt werden.

Artikel 23. Preise

- 23.1 Alle Preise gelten frei Lieferungsart, ohne Umsatzsteuer und inklusive einer brauchbaren Verpackung.
- 23.2 Die Preise sind fix und lauten auf Euro, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Kursschwankungen werden nicht verrechnet.
- 23.3 Preiserhöhungen wegen Mehrarbeit und/oder Mehrlieferungen können nur dann an HUDIDI weiterberechnet werden, wenn dies von HUDIDI schriftlich akzeptiert worden ist. Sie müssen HUDIDI schriftlich binnen sieben Tagen nach Bestellung der Mehrarbeit und/oder Mehrlieferung gemeldet werden.

Artikel 24. Zahlung

- 24.1 Sofern nichts Anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung bei rechtzeitiger und richtiger Leistung binnen 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung, unbeschadet des Rechts von HUDIDI auf Aufrechnung.
- 24.2 Sollte HUDIDI zu irgendeinem Zeitpunkt Zinsen schulden, handelt es sich maximal um den allgemeingültigen gesetzlichen Zinssatz, nicht um den gesetzlichen Zinssatz für Handelsgeschäfte.
- 24.3 Die Gegenpartei darf Forderungen, die ihr gegen HUDIDI zustehen, nicht ohne vorherige Zustimmung von HUDIDI an Dritte abtreten oder verpfänden.

Artikel 25. Lieferung

- 25.1 Lieferungen erfolgen freigestellt an einen von HUDIDI festgelegten Ort. Falls HUDIDI keinen Lieferungsart angibt, gilt als Lieferungsart die Geschäftsanschrift von HUDIDI (Hoge Witteveld 4, 6942 RD, Didam, Niederlande). HUDIDI wird die Reihenfolge und Zeitpunkte der Lieferungen in Abstimmung mit der Gegenpartei festlegen.
- 25.2 Die Gegenpartei hat für den Transport zu sorgen und eine Versicherung gegen eventuelle Transportschäden abzuschließen. Diese gehen auf ihre Rechnung und Gefahr.
- 25.3 Die Gegenpartei ist verpflichtet, die in der Bestellung genannten Lieferfristen strikt einzuhalten.
- 25.4 Die Gegenpartei ist verpflichtet, HUDIDI eine drohende Lieferzeitüberschreitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung befindet sich die Gegenpartei ohne weitere Mahnung in Verzug. HUDIDI ist berechtigt, eventuelle finanzielle Nachteile einer

Lieferzeitüberschreitung wie z.B. zusätzlich bei HUDIDI anfallende Kosten bei der Gegenpartei geltend zu machen, wenn die Verzögerung von der Gegenpartei verursacht worden ist. Wird die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten, ohne dass HUDIDI dies zuvor akzeptiert hat, ist HUDIDI in jedem Fall berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, und zwar ohne vorherige Abmahnung oder Einschaltung eines Gerichts. Sonstige gesetzliche Rechte wie z.B. ein Anspruch auf Schadensersatz bleiben hiervon unberührt.

Artikel 26. Produktprüfung

- 26.1 HUDIDI ist jederzeit berechtigt, für sie bestimmte Ware zu prüfen bzw. prüfen zu lassen, und zwar sowohl während der Produktion, Verarbeitung und Lagerung als auch nach der Lieferung.
- 26.2 Die Gegenpartei ermächtigt HUDIDI und den/die von ihr benannte(n) Dritte(n), zu diesem Zweck den Ort der Produktion, Verarbeitung und Lagerung zu betreten. Die Gegenpartei ist verpflichtet, ohne weitere Kosten an solchen Prüfungen mitzuwirken.
- 26.3 HUDIDI ist berechtigt, Produkte abzulehnen und/oder vom Vertrag ohne vorherige Abmahnung oder Einschaltung eines Gerichts und unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn sich herausstellt, dass die Produkte nicht den Anforderungen entsprechen, die in der Bestellung und/oder den Auftragspezifikationen genannt sind.

Artikel 27. Garantie

- 27.1 Die Gegenpartei garantiert dafür, dass die gelieferten Produkte für den vorgesehenen Zweck geeignet sind, dass sie frei von Konstruktions-, Material- und Produktionsfehlern sind und dass sie in Bezug auf Menge, Eigenschaften und Qualität demjenigen entsprechen, was in der Bestellung angegeben wurde.
- 27.2 Weiterhin garantiert die Gegenpartei dafür, dass die gelieferten Produkte den für Produkte dieser Art im Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- 27.3 Werden von HUDIDI oder ihren Abnehmern binnen drei Monaten nach der Lieferung Mängel festgestellt, ist die Gegenpartei verpflichtet, nach alleinigem Ermessen von HUDIDI die mangelhaften Produkte innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Anzeige durch HUDIDI zu ersetzen, alle Fehler und Mängel zu beheben oder den Rechnungsbetrag gutzuschreiben bzw. zu erstatten.

Artikel 28. Haftung und Freistellung

- 28.1 Die Gegenpartei haftet für alle Schäden, die durch Schlechterfüllung des Vertrages von ihrer Seite entstehen, und zwar sowohl für direkte als auch indirekte Schäden von HUDIDI, ihren Mitarbeitern, Abnehmern oder sonstigen Dritten.
- 28.2 Die Gegenpartei stellt HUDIDI von allen Ansprüchen Dritter auf Schadensersatz und/oder Zahlung von Vertragsstrafen frei, die eine Folge von Fehlern oder Mängeln der von ihr gelieferten Produkte sind oder die durch die Lieferung ihrer Produkte begründet sind.

Artikel 29. Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte

Die Gegenpartei haftet dafür, dass die von ihr an HUDIDI gelieferten Produkte keine Urheberrechte oder gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen, und stellt HUDIDI von allen Ansprüchen frei, die aufgrund solcher Rechte gegen HUDIDI geltend gemacht werden. Die Gegenpartei ist verpflichtet, HUDIDI alle Kosten, Schäden und Zinsen zu erstatten, die sich aus einer solchen Rechtsverletzung ergeben.
